# KRÜSS GMBH WISSENSCHAFTLICHE LABORGERÄTE



KRÜSS GmbH \* Borsteler Chaussee 85 \* 22453 Hamburg

Universität Bayreuth Prof. Dr. Leonid Ionov Professur für Biofabrikation Ludwig Thomas Strasse 36a 95447 Bayreuth

Kfm. Ansprechpartner Eva Vieth

Telefon +49 (40) 514401-843 Fax +49 (40) 514401-98 E-Mail e.vieth@kruss.de

Technischer Betreuer Thomas Skrivanek +49 (151) 264381-18 E-Mail t.skrivanek@kruss.de

Ihre Bestelldaten

Kunden-Nr. 72080AN

Ihre USt-Id-Nr. Ihr Zeichen

Lieferantennummer

# Angebot Nr. 110289

vom 07.09.2018

Seite 1 / 3

Wir bedanken uns für Ihre Anfrage und unterbreiten Ihnen folgendes Angebot:

Bestellnr	. Artikel	Menge	Einzelpreis EUR	%	Gesamtpreis EUR
37785	DSA25E	1	11.100,00	-10,00	9.990,00

DSA25 Expert

Drop Shape Analyzer für Kontaktwinkelmessungen.

Ober- und Grenzflächenspannungsmessungen, Oberflächenenergiebestimmung, bestehend aus:

- · CF03, Hochauflösende und Hochgeschwindigkeitskamera USB 3.0, bestehend aus:
- Sensor 11 x 7 mm / 1/1,2" CMOS
- IR-CUT Filter zur Elimination von optischen Störeinflüssen
- 150 fps (1200  $\times$  1200 Pixel), 500 fps (1200  $\times$  350 Pixel), 800 fps (1200  $\times$  200 Pixel), 2000 fps (1200  $\times$  60 Pixel)
- · CM4210, Optik mit man. Zoom (6,5 x) u. Feinfokus Bildfeld CF03: 3,2 x 3,2 ... 18,5 x 18,5 mm
- · 2x DO4011, Spritzendosierung, softwaregesteuert für Einweg- u. Glasspritzen, inkl. Einwegspritze wie SY3601, Glasspritzen SY20 und Nadelset NE94 Auflösung: 0,1 μl mit SY20, Dosierrate: 10-1400 μl/min mit SY20
- · NM4012, Nadelabsenkung u. Nadelwähler für bis zu 2 Flüssigkeiten, manuell
- · EM3201, Elektronik-Modul
- · EM4226, Anschluss f. 2 softwaregesteuerte Direkt-Dosing Spritzen-Module DO4011
- · PS4000, z-Achse, manuell, mit flexibler Positionierung in x/y-Richtung, 45 mm Hub in z-Richtung, bis 5 kg
- · ST3201, Probentisch, 100 x 100 mm (B x T)
- · IL4220, Sehr lichtstarke LED-Beleuchtung, monochromatisch, Ø 42 mm, mit zwei Leistungsstufen u. integrierter Blende f. kleine Kontaktwinkel
- · EM3285, Elektronik-Modul mit zwei Anschlüssen für Pt100
- · FM4000, Standard-Rahmen:
  - Probenraum: 320 x oo x 165 mm (B x T x H)
  - Äußere Abmessungen: 610 x 250 x 430 mm (B x T x H)

KRÜSS GmbH Borsteler Chaussee 85 22453 Hamburg Amtsgericht Hamburg, 66 HRB 25427

USt-Id.-Nr.: DE 118628067 WEEE-Nr.: DE99379424

Geschäftsführer: Cornelius Weser.

Florian Weser Tel.: +49 (40) 514401-0 +49 (40) 514401-98 Fax:

E-Mail: info@kruss.de URL: www.kruss.de

Commerzbank AG. BLZ 200 400 00 Kto.-Nr.: 23 51 500 00 IBAN DE48200400000235150000 BIC COBADEFFXXX

Hamburger Sparkasse, BLZ 200 505 50 Kto.-Nr.: 1222 120 576 IBAN DE60200505501222120576 BIC HASPDEHHXXX

Postbank BI 7 200 100 20 Kto.-Nr.: 0 044 603 204 IBAN DE83200100200044603204 BIC PBNKDEFFXXX

**BNP PARIBAS** RIB 30004 00684 00010030947 30 IBAN FR7630004006840001003094730 Angebot Nr. 110289 110289 vom 07.09.2018 Kunde 72080AN Seite 2 / 3

Bestellnr. Artikel Menae Einzelpreis Gesamtpreis **EUR EUR** (abh. vom Zubehör) · EM4225, Basis Elektronikmodul, inkl. PC Schnittstelle zum Anschluss weitere Elektronikmodul · EM11, Netzteil (88-264 V, 100 W, 50-60 Hz) · KA10, Adapter zum Anschluss von Messgeräten mit RS232-Schnittstelle an den USB-Anschluss des PC Betrieb: + 10°C ... + 40°C ohne Kondensation Lagerung: - 10 °C ... + 70°C ohne Kondensation Softwaremodule AD4021(A), AD4032(A) und AD4023(A) sind erforderlich. 31864 909,00 AD4021 1 1.010,00 -10,00 Software ADVANCE | DropShape - Kontaktwinkelmodul zur Bestimmung der statischen und dynamischen Kontaktwinkel mit den "Sessile-Drop und Captive-Bubble"-Methoden. Zur Steuerung der Kamera, Beleuchtung, Temperatur, Dosiermodule, Tischbewegungen (abhängig von den ausgewählten Modulen), zur Messung, Speicherung und Protokollierung der gemessenen Kontaktwinkelwerte. Unterstützte Modelle: Conic-Section, Polynom, Circle, Young-Laplace, Height-Width Messbereich: 0-180° Auflösung: 0,1° 37754 1 909.00 AD4032 1.010,00 -10,00 Software ADVANCE | DropShape - Oberflächenenergiemodul zur Bestimmung der Oberflächenenergie von Festkörpern aus den Kontaktwinkeldaten. Die Oberflächenenergie kann in polare und dispersive Anteile sowie Säure/Base-Komponenten und Wasserstoffbrückenbindung gemäß 9 verschiedener Modelle aufgespalten werden. Die Software berechnet Wetting Envelopes. 31866 909,00 AD4023 1.010,00 -10,00 Software ADVANCE | DropShape - Ober-/Grenzflächenspannungsmodul zur Bestimmung der Ober- und Grenzflächenspannung der Flüssigkeiten mit den "Pendant-Drop und Rising-Drop"-Methoden. Unterstützes Modell: Young-Laplace Messbereich: 0,01-1000 mN/m Auflösung: 0,01 mN/m 27618 1 1.590.00 1.590,00 Aufstellung und Einweisung für Drop Shape Analyzer - DSA25 Zwischensumme 14.307,00 Optional: 32070 PA4020 1 4.950,00 -10,00 4.455,00 Neigeeinrichtung für DSA25 softwaregesteuerte Positionierung betrieben mit 90° Neigung zur Messung von Fortschreit- und Rückzugswinkel sowie die Auswertung der Abrollwinkel mit der Neigetisch-Methode. Auflösung für diese Einrichtung ist 0,01° mit einer Genauigkeit ± 1° Minimale Geschwindigkeit: 0,1°/s Maximale Geschwindigkeit: 9,0°/s Benötigt: FM4000, EM4210 und EM4225 27496 1 1.110.00 -10.00 999.00 Elektronik-Modul, benötigt für softwaregesteuerte Achsen, 1 EM4210 kann bis zu 4 elektronische Achsen steuern.

Borsteler Chaussee 85 22453 Hamburg Amtsgericht Hamburg, 66 HRB 25427 USt-Id.-Nr.: DE 118628067 WEEE-Nr.: DE99379424

KRÜSS GmbH

Geschäftsführer: Cornelius Weser, Florian Weser Tel.: +49 (40) 514401-0 Fax: +49 (40) 514401-98

Fax: +49 (40) 514401-0 Fax: +49 (40) 514401-98 E-Mail: info@kruss.de URL: www.kruss.de Commerzbank AG, BLZ 200 400 00 Kto.-Nr.: 23 51 500 00 IBAN DE48200400000235150000 BIC COBADEFFXXX

IBAN DE60200505501222120576

BIC HASPDEHHXXX

Postbank, BLZ 200 100 20 Kto.-Nr.: 0 044 603 204 IBAN DE83200100200044603204 BIC PBNKDEFFXXX

Hamburger Sparkasse, BLZ 200 505 50 BNP PARIBAS
Kto.-Nr.: 1222 120 576 RIB 30004 00684 00010030947 30

IBAN FR7630004006840001003094730 BIC BNPAFRPPMAS Angebot Nr. 110289 110289 vom 07.09.2018 Kunde 72080AN Seite 3 / 3 Bestellnr. Artikel Menge Einzelpreis Gesamtpreis **EUR EUR** 350 TRAN50 1 100,00 100,00 Transport Cost Instruments Cat.3 28336 200,00 200,00 1 Verpackungskosten für EasyDrop oder DSA25 (ohne Zubehör) Summe 20.061,00

Unsere Preise verstehen sich für Lieferung ab Werk Preisstellung

Hamburg zuzüglich Verpackungs- und Versandkosten

sowie 19% Mehrwertsteuer.

Lieferzeit ca. 3-4 Wochen Gültigkeit 06.12.2018 30 Tage netto Zahlung

Es gelten ausschließlich unsere allgemeinen Verkaufs- und Lieferbedingungen.

Wir würden uns über Ihren Auftrag freuen.

Mit freundlichen Grüßen Krüss GmbH Wissenschaftliche Laborgeräte

(Dieses Dokument wurde elektronisch erstellt und ist daher auch ohne Unterschrift gültig.)

Tel.: +49 (40) 514401-0 Fax: +49 (40) 514401-98 Fax: E-Mail: info@kruss.de URL: www.kruss.de

IBAN FR7630004006840001003094730 BIC BNPAFRPPMAS



# **VERKAUFS- UND LIEFERBEDINGUNGEN**

Die nachfolgenden Verkaufs- und Lieferbedingungen (nachfolgend "VLB") der KRÜSS GmbH Wissenschaftliche Laborgeräte sind maßgebend für sämtliche Angebote und Auftragsannahmen sowie für alle Lieferungen, Dienstleistungen, sonstige Leistungen und Auskünfte. Als Dienstleistung im Sinne dieser VLB gelten z.B. Servicedienstleistungen, Labormessungen, Beratungen, Begutachtungen, Methoden- und Verfahrensentwicklung. Die VLB gelten nur gegenüber unternehmerischen Bestellern. Entgegenstehende Vereinbarungen gelten nur, wenn sie ausdrücklich von uns anerkannt wurden.

### 1. Vertragsschluss; Sonderrücktrittsrecht

- 1.1. Bestellungen oder Auftragserteilungen behalten wir uns vor, innerhalb von zwei Wochen anzunehmen. Die Annahme erfolgt in der Regel in Form einer schriftlichen Auftragsbestätigung. Zur Wahrung der Schriftform bedarf es weder einer eigenhändigen Namensunterschrift noch einer elektronischen Signatur. Mitteilungen mittels Telefax oder E-Mail genügen der Schriftform ebenso wie sonstige Textformen. Anmeldungen für Seminare sind mit Eingang der schriftlichen Anmeldung bei KRÜSS (Email, Post, Fax, Web-Anmeldeformular) verbindlich. Anmeldungen sind grundsätzlich firmen- und nicht personenbezogen.
- 1.2. Nachträgliche Änderungen oder Ergänzungen sind für uns nur dann verbindlich, wenn sie von uns ausdrücklich bestätigt wurden. Zeichnungen, Abbildungen, Gewichtsangaben sowie sonstige zu dem Angebot gehörenden Unterlagen sind, soweit nicht besonders bestätigt, nur mit den handelsüblichen Toleranzen maßgebend. Das Risiko falscher Vorgaben (Skizzen etc.) oder der falschen Übertragung der wesentlichen Maße geht zu Lasten des Bestellers. Der Besteller ist verpflichtet, Sonderanfertigungen anzunehmen.
- 1.3. Wir behalten uns das Recht vor vom Vertrag zurückzutreten, wenn sich der Besteller auf einer der EU- oder US-Terrorlisten befindet oder uns andere bindende Ausfuhrbeschränkungen eine Lieferung verbieten. Der Rücktritt vom Vertrag ist bis zum Tag der Lieferung möglich. Wir behalten uns darüber hinaus vor, etwaig bereits entstandene Kosten dem Besteller weiter zu belasten.

#### 2. Preise und Zahlungsbedingungen

- 2.1. Bei einvernehmlichen bzw. bestellerseits gewünschten Änderungen der Auftragsdaten sind vorangegangene Preisangaben unwirksam. Die Preise verstehen sich, falls nicht ausdrücklich etwas anderes vereinbart wurde, ab Werk ("EXW", Incoterms 2010). Der Besteller trägt die Kosten für Verpackung, Porto, sonstige Versandkosten und die zum Zeitpunkt der Lieferung gültige Umsatzsteuer. Nach erfolgter Auftragsbestätigung werden auf Wunsch des Bestellers vorgenommene Veränderungen des Werkgegenstandes oder der Dienstleistung dem Besteller zusätzlich berechnet.
- 2.2. Sofern nicht ausdrücklich anders vereinbart, ist die Zahlung innerhalb von 30 Tagen nach Rechnungsdatum bzw. bei Dienstleistungen und Reparaturen sofort netto ohne Abzug zu leisten (s. aber Ziffer 2.4). Seminargebühren müssen vorab entrichtet werden ("Vorauskasse"). Bei Stornierungen innerhalb von 14 Tagen vor Seminarbeginn werden 50% der Seminargebühr berechnet. Die Zahlungen sind in EURO ohne Abzug und spesen- und kostenfrei auf das von uns bezeichnete Bankkonto zu überweisen. Bei Zahlungsverzug sind wir berechtigt, Verzugszinsen in Höhe von 9 Prozentpunkten über dem Basiszinssatz zu fordern. Die Geltendmachung eines etwaigen höheren Schadens bleibt vorbehalten.
- 2.3. Mehrwertsteuerfreie Lieferungen in das EU-Ausland sind nur bei Kenntnis der Umsatzsteuer-Ident-Nr. des Bestellers und uns ordnungsgemäß zurückgesendeter Gelangensbestätigung möglich. Liegt uns die Gelangensbestätigung nicht innerhalb von 4 Wochen nach Zugang der Ware vor, behalten wir uns die Faktura der Umsatzsteuer an den Besteller vor.
- 2.4. Lieferungen in das sonstige Ausland sind nur bei Bezahlung im Voraus ("Vorauskasse") oder mit bestätigtem, unwiderruflichem Akkreditiv möglich.
- Werden Zahlungen nicht pünktlich geleistet, behalten wir uns das Recht vor, nachfolgende Aufträge nicht auszuliefern.
- 2.6. Wir sind berechtigt, die uns obliegende Leistung zu verweigern, wenn nach Abschluss des Vertrags erkennbar wird, dass unser Anspruch auf die Gegenleistung durch mangelnde Leistungsfähigkeit des Bestellers gefährdet wird. Das Leistungsverweigerungsrecht entfällt, wenn die Gegenleistung bewirkt oder Sicherheit für sie geleistet wird. Das nähere bestimmt § 321 BGB.

### 3. Aufrechnung und Zurückhaltung durch den Besteller

- 3.1. Eine Aufrechnung oder Zurückbehaltung durch den Kunden ist ausgeschlossen, es sei denn, dass seine zugrunde liegenden Gegenforderungen unbestritten oder rechtskräftig festgestellt sind oder in einem Gegenseitigkeitsverhältnis (§ 320 BGB) zu den von uns geltend gemachten Ansprüchen stehen. Zurückbehaltungsrechte sind zudem stets ausgeschlossen, wenn sie nicht auf demselben Vertragsverhältnis beruhen.
- Lieferzeit und Lieferverzögerung; Vorbehalt der Selbstbelieferung; höhere Gewalt
- 4.1. Der Beginn der von uns angegebenen Lieferzeit setzt die Abklärung aller technischen Fragen sowie die rechtzeitige und ordnungsgemäße Erfüllung

- der Verpflichtungen und Obliegenheiten des Bestellers voraus. Soweit im Bestimmungsland Einfuhrlizenzen oder sonstige Genehmigungen erforderlich sind, ist uns bei Auftragserteilung deren Nummer, Genehmigungsdatum und Gültigkeitsdauer vom Besteller aufzugeben.
- 4.2. Die Lieferfrist gilt vorbehaltlich der richtigen und rechtzeitigen Selbstbelieferung. Die Lieferfrist ist eingehalten, wenn die Versandbereitschaft dem Besteller innerhalb der Lieferfrist mitgeteilt wurde. Durch Mitteilung ist der Besteller verpflichtet, die Ware sofort abzunehmen. Etwaige vom Besteller innerhalb der Lieferfrist verlangte Änderungen in der Ausführung des Liefergegenstandes unterbrechen und verlängern die Lieferfrist entsprechend.
- 4.3. Bei Vereinbarung der Zahlungsart "Vorkasse" beginnt die angegebene Lieferzeit mit vollständigem Eingang des Vorkasse-Betrags auf das durch uns angegebene Konto.
- 4.4. Wir sind berechtigt bereits vor vereinbarter Zeit zu liefern. Teillieferung- und -leistung unsererseits ist in zumutbarem Umfang zulässig. Wir sind berechtigt, im Fall einer Überschreitung des vereinbarten Liefertermins eine angemessene neue Lieferfrist zu setzen.
- 4.5. Kommt der Besteller in Annahmeverzug oder verletzt er schuldhaft sonstige Mitwirkungspflichten, so sind wir berechtigt, den uns insoweit entstehenden Schaden, einschließlich etwaiger Mehraufwendungen z.B. Lagerhaltungskosten, ersetzt zu verlangen. Weitergehende Ansprüche bleiben vorbehalten.
- 4.6. Im Fall von höherer Gewalt und sonstigen unvorhersehbaren, außergewöhnlichen und unverschuldeten Umständen verlängert sich, wenn wir an der rechtzeitigen Erfüllung unserer Verpflichtung gehindert sind, die Lieferfrist in angemessenem Umfang. Wird durch die genannten Umstände die Lieferung oder Leistung unmöglich oder unzumutbar, so werden wir von der Lieferverpflichtung frei. Sofern eine daraus begründete Lieferverzögerung länger als drei Monate dauert, sind die Vertragspartner berechtigt, vom Vertrag zurückzutreten. Verlängert sich die Lieferzeit oder werden wir von der Lieferverpflichtung frei, so kann der Besteller hieraus keine Schadensersatzansprüche herleiten. Auf die genannten Umstände können wir uns nur berufen, wenn wir den Besteller kurzfristig nach Kenntniserlangung von den Hindernisgründen benachrichtigt haben.

### 5. Versand

- 5.1. Lieferung erfolgt ab Werk (EXW Incoterms 2010 ). Der Versand des Liefergegenstandes erfolgt auf Gefahr des Bestellers. Die Gefahr geht auf den Besteller mit der Bereitstellung der Ware über, und zwar unabhängig davon, ob die Versendung vom Erfüllungsort aus erfolgt und wer die Frachtkosten trägt.
- 5.2. Ist die Ware versandbereit und verzögert sich die Versendung oder die Abnahme aus Gründen, die wir nicht zu vertreten haben, so geht die Gefahr mit dem Zugang der Anzeige der Versandbereitschaft auf den Besteller über.
- 5.3. Eine Transport- oder Technische Versicherung wird nur auf ausdrücklichen Wunsch des Bestellers zu dessen Kosten abgeschlossen.
- 5.4. Für die Auslegung alternativer Lieferklauseln (z.B. fob, cif, c&f) gelten die von der Internationalen Handelskammer (ICC) festgelegten "Incoterms", jeweils in ihrer neuesten Fassung.

# 6. Eigentumsvorbehalt

- 6.1. Wir behalten uns das Eigentum an den gelieferten Produkten bis zur vollständigen Bezahlung sämtlicher Forderungen aus der Geschäftsverbindung mit dem Besteller vor.
- 6.2. Die Ver- oder Bearbeitung der Vorbehaltsware durch den Besteller erfolgt stets in unserem Auftrag, ohne dass uns hieraus Verpflichtungen entstehen. Das Eigentum an den neuen Sachen in ihrem jeweiligen Be- oder Verarbeitungszustand steht uns zu. Wird unsere Vorbehaltsware mit anderen, uns nicht gehörenden Produkten verarbeitet, bearbeitet, vermengt, vermischt oder verbunden, so steht uns das Miteigentum an der neuen Sache zu, und zwar im Verhältnis des Rechnungspreises der Vorbehaltsware zum Rechnungspreis der anderen Produkte.
- 6.3. Der Besteller darf die in unserem Allein- oder Miteigentum stehende Vorbehaltsware im normalen Geschäftsverkehr veräußern; eine Verpfändung, Sicherungsübereignung oder Sicherungszession ist ihm nicht gestattet. Der Besteller tritt uns schon jetzt und im Voraus sämtliche Forderungen ab, die ihm aus der Weiterveräußerung der Vorbehaltsware oder dem durch Verarbeitung, Bearbeitung, Vermengung, Vermischung oder Verbindung entstandenen Produkten zustehen. Dies gilt auch dann, wenn die Produkte zusammen mit anderen, nicht uns gehörenden Produkten zu einem Gesamtpreis

veräußert werden. Hat ein Dritter aufgrund gesetzlicher Vorschrift in Folge Verarbeitung, Bearbeitung, Vermengung, Vermischung oder Verbindung Eigentums oder Miteigentumsrechte an den Produkten erlangt, so tritt uns der Besteller die ihm gegenüber dem Dritten erwachsenden Ansprüche ebenfalls bereits jetzt und im Voraus ab. Abtretungen im Sinne dieses Absatzes erfolgen stets nur bis zur Höhe des Rechnungspreises der Vorbehaltsware. Der Besteller ist zur Einziehung der abgetretenen Forderung bis zum jederzeit zulässigen Widerruf ermächtigt.

- 6.4. Wir nehmen die in dieser Ziffer vorgesehenen Abtretungen des Bestellers schon jetzt an.
- 6.5. Wir verpflichten uns, die nach der vorstehenden Bestimmung zustehenden Sicherheiten nach unserer Wahl auf Verlangen des Bestellers insoweit freizugeben, als ihr Wert die zu besichernden Forderungen um mehr als 10 % übersteigt.
- 6.6. Bedarf es zur Wirksamkeit des Eigentumsvorbehaltes der Mitwirkung des Bestellers, etwa bei Registrierungen, die nach dem Recht des Bestellerlandes erforderlich sind, so hat der Besteller derartige Handlungen vorzunehmen.
- 6.7. Befindet sich der Besteller mit einer Zahlung im Verzug, so können wir ihm die Verfügung über die Vorbehaltsware vollständig oder nach unserer Wahl auch teilweise, z.B. nur die Veräußerung oder Weiterverarbeitung etc., untersagen.
- Liegen beim Besteller die objektiven Voraussetzungen für die Pflicht vor, 6.8. einen Insolvenzantrag zu stellen, so hat der Besteller – ohne dass es einer entsprechenden Aufforderung bedarf - jede Verfügung über die Vorbehaltsware, gleich welcher Art, zu unterlassen. Der Besteller ist verpflichtet, uns unverzüglich den Bestand an Vorbehaltsware zu melden. In diesem Fall sind wir ferner berechtigt, vom Vertrag zurückzutreten und die Herausgabe der Vorbehaltsware zu verlangen. Wurde die Vorbehaltsware verarbeitet, bearbeitet, vermengt, vermischt oder mit anderen Produkten verbunden, sind wir berechtigt die Herausgabe an einen Treuhänder zu verlangen; der Besteller ist verpflichtet, sämtliche Miteigentümer an Vorbehaltsware mit ihrer Firma bzw. Name, Anschrift und Miteigentumsanteil mitzuteilen. Gleiches gilt sinngemäß für Forderungen, die nach den vorstehenden Absätzen an uns abgetreten sind; zusätzlich hat der Besteller unaufgefordert die Namen und Anschriften aller Schuldner sowie die die Forderungen gegen sie belegenden Dokumente an uns als Kopie zu übermitteln.

### 7. Mängelansprüche und Mängelrüge

- 7.1. Mängelansprüche des Bestellers setzen voraus, dass dieser seinen nach § 377 HGB geschuldeten Untersuchungs- und Rügeobliegenheiten ordnungsgemäß nachgekommen ist. Sollten sich Beanstandungen ergeben, so sind gemäß § 377 HGB offensichtliche Mängel unverzüglich, spätestens jedoch innerhalb von 5 Werktagen nach Eingang der Ware, verdeckte Mängel unverzüglich, spätestens jedoch innerhalb von 5 Werktagen nach ihrer Entdeckung geltend zu machen, andernfalls gilt die Ware als genehmigt. § 377 HGB und die vorstehenden Regelungen sind auf Werkverträge entsprechend anzumenden.
- 7.2. Sollte trotz aller aufgewendeter Sorgfalt die gelieferte Ware einen Mangel aufweisen, der bereits zum Zeitpunkt des Gefahrübergangs vorlag, so werden wir die Ware, vorbehaltlich fristgerechter Mängelrüge, nach unserer Wahl nachbessern oder Ersatzware liefern. Weitere Ansprüche auf Rücktritt oder Minderung hat der Besteller nach Maßgabe des Gesetzes.
- 7.3. Mängelansprüche bestehen nicht bei natürlicher Abnutzung oder bei Verschleiß sowie bei Schäden, die nach dem Gefahrübergang infolge fehlerhafter oder nachlässiger Behandlung, übermäßiger Beanspruchung, eigenmächtiger baulicher Veränderungen, unsachgemäßer Reparaturen, Nichtbeachtung der Betriebsanleitung, ungeeigneter Betriebsmittel oder besonderer äußerer Einflüsse, z.B. höhere Gewalt, entstehen und nach dem Vertrag nicht vorausgesetzt wurden. Werden vom Besteller oder Dritten unsachgemäß Instandsetzungsarbeiten oder Änderungen vorgenommen, so bestehen für diese und die daraus entstehenden Folgen ebenfalls keine Mängelansprüche.
- 7.4. Mängelansprüche verjähren nach 12 Monaten nach erfolgter Ablieferung der von uns gelieferten Ware bei dem Besteller. Mängelbasierende Schadensersatzansprüche werden hiervon nicht betroffen, für sie gilt die gesetzliche Gewährleistungsfrist. Auch für Schadensersatzansprüche, die dadurch entstehen, dass wir mit einer vom Besteller verlangten und von uns geschuldeten Mangelbeseitigung in Verzug geraten, gilt die gesetzliche Gewährleistungsfrist. Vor etwaiger Rücksendung der Ware ist unsere Zustimmung einzuholen.
- 7.5. Bei Gewährleistungsfällen trägt der Besteller die Kosten für den Transport zu uns und eventuell anfallende Nebenkosten des Transports, z.B. Zollabgaben. Die Wahl des Rücktransporteurs sowie die Kosten des Rücktransports übernehmen wir. Eventuelle Zölle und Abgaben im Empfängerland trägt der Besteller.
- 7.6. Wird im Rahmen der Prüfung des Geräts in unserer Serviceabteilung festgestellt, dass kein Gewährleistungsfall vorliegt, behalten wir uns vor, die Kosten für den Rücktransport, sowie die entstandenen Reparaturkosten, dem Besteller in Rechnung zu stellen.
- 7.7. Eine Beschaffenheitsgarantie muss stets, auch im Fall von Folgegeschäften, in der schriftlichen Auftragsbestätigung als solche besonders ausgewiesen sein. Insbesondere schlagwortartige Bezeichnungen, die Bezugnahme auf allgemein anerkannte Normen, die Verwendung von Waren- oder Gütezeichen oder die Vorlage von Mustern oder Proben begründen für sich allein nicht die Übernahme einer Garantie oder Zusicherung.

### 8. Haftung

- 8.1. Schadensersatzansprüche jeglicher Art gegen uns und unsere gesetzlichen Vertreter und Erfüllungsgehilfen sind ausgeschlossen, es sei denn, es liegt Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit oder die Verletzung einer wesentlichen Vertragspflicht vor.
- 8.2. Unter einer wesentlichen Vertragspflicht in diesem Sinne ist jede Pflicht gemeint, deren Erfüllung die ordnungsgemäße Durchführung des Vertrages überhaupt erst ermöglicht und auf deren Einhaltung der Besteller regelmäßig vertrauen darf.
- 8.3. Die Haftung beschränkt sich jedoch auf den Ersatz des typischerweise vorhersehbaren Schadens, wenn nicht Vorsatz vorliegt.
- 8.4. Die vorstehenden Haftungsbeschränkungen und Haftungsausschlüsse gelten nicht für eine Haftung nach dem Produkthaftungsgesetz und sonstigen nationalen Umsetzungen der europäischen Produkthaftrichtlinie oder für Fälle der Verletzung von Leben, Körper oder Gesundheit.
- 8.5. Aufwendungsersatzansprüche des Bestellers nach § 284 BGB sind insoweit abbedungen, als ein Anspruch auf Ersatz des Schadens statt der Leistung nach den vorstehenden Regelungen ausgeschlossen ist.
- 8.6. Bei Applikationsmessungen verpflichten wir uns zur ordnungsgemäßen Durchführung der vertragsgegenständlichen Leistungen nach Regeln der Wissenschaft und Technik, nicht jedoch zur Herbeiführung eines bestimmen Ergebnisses. Unsere Haftung wird beschränkt auf vorsätzliche oder grob fahrlässig verschuldete Schäden bis zur Höhe des vereinbarten Honorars oder der maximalen Versicherungssumme einer allenfalls einstandspflichtigen Betriebshaftpflichtversicherung. Die Haftung für leichte Fahrlässigkeit, der Ersatz von Folgeschäden und reinen Vermögensschäden wird von uns ausgeschlossen.

### 9. Geheimhaltung und Gewerbliche Schutzrechte

- 9.1. Der Besteller wird sämtliche Daten und Informationen aus unserem Geschäftsbereich, soweit nicht allgemein zugänglich noch allgemein bekannt, vertraulich behandeln und geheim halten.
- 9.2. An den von uns in körperlicher oder elektronischer Form zur Verfügung gestellten Abbildungen, Zeichnungen, Berechnungen und sonstigen Unterlagen sowie an Software-Artikeln behalten wir uns alle Eigentums-, Urheber-, und sonstigen gewerblichen Schutzrechte vor. Der Besteller darf jedoch die von uns erstellten Arbeitsergebnisse verwenden, soweit er sie im Rahmen der Geschäftsabwicklung rechtmäßig erworben hat. Ohne anders lautende schriftliche Vereinbarung teilen wir die Resultate ausschließlich dem Auftraggeber mit.
- 9.3. Die im Zusammenhang mit der Geschäftsbeziehung erhaltenen Daten über den Besteller werden von uns im Sinne der datenschutzrechtlichen Vorschriften gespeichert und verarbeitet und nicht an Dritte weitergegeben.

### 10. Softwarenutzung

10.1. Soweit die vertragsgegenständlichen Geräte von Software gesteuert werden, so gelten ergänzend zu diesen VLB unsere Software-Lizenzbedingungen (End User License Agreement – EULA) sowie die Regelungen des ggf. vom Kunden abgeschlossenen Softwarepflegevertrages. Im Zweifel gelten letztere vorrangig zu diesen VLB, soweit es um die Nutzung von Software geht.

### 11. Gerichtsstand und Rechtswahl

- 11.1. Hat der Besteller seinen Sitz in der EU bzw. innerhalb des Europäischen Wirtschaftsraums, gilt Folgendes: Ausschließlicher Gerichtsstand ist Hamburg, bei amtsgerichtlicher Zuständigkeit das Amtsgericht Hamburg-Mitte, falls der Besteller Kaufmann, juristische Person des öffentlichen Rechts oder juristisches Sondervermögen ist oder keinen allgemeinen Gerichtsstand in Deutschland hat.
- 11.2. Hat der Besteller seinen Sitz dagegen außerhalb der EU und des Europäischen Wirtschaftsraums, ist das Schiedsgericht der Handelskammer Hamburg ausschließlich für alle Streitigkeiten aus und im Zusammenhang mit den unter Geltung dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen geschlossenen Verträge zuständig und entscheidet endgültig und unter Ausschluss des ordentlichen Rechtsweges. Die Beklagte ist zur Widerklage vor dem Schiedsgericht berechtigt. Schiedsort ist Hamburg, Verfahrenssprache Deutsch. Das Verfahren und insbesondere die Beweisaufnahme erfolgen nach den Regeln des Regulativs des Schiedsgerichts der Handelskammer Hamburg und den Regeln des 10. Buchs der deutschen Zivilprozessordnung. Verfahrensgrundsätze des common law, wie etwa insbesondere zur Vorlage von Unterlagen (sog. document production) finden keine direkte oder entsprechende Anwendung.
- Es gilt ausschließlich das Recht der Bundesrepublik Deutschland unter Ausschluss des UN-Kaufrechts.

Stand: November 2017



# **End User License Agreement (EULA)**

### Präambel

Die KRÜSS GmbH (nachfolgend "KRÜSS") stellt Messgeräte her. Die Benutzung der für den bestimmungsgemäßen Betrieb eines solchen Gerätes (nachfolgend "Vertragsgerät") erforderlichen Software (nachfolgend "Vertragssoftware") unterliegt den nachfolgenden Bestimmungen, mit welchen sich der Kunde mit Bestellung des jeweiligen Vertragsgerätes einverstanden erklärt. Die Vertragssoftware ist ausschließlich zur Benutzung mit dem Vertragsgerät bestimmt und geeignet.

# § 1 Nutzungsumfang

(1) KRÜSS räumt dem Kunden das einfache, nicht ausschließliche Recht zur Nutzung der Vertragssoftware in dem einzelvertraglich vereinbarten Umfang ein. Weitere Software-Produkte, Skripte oder Codes, die durch KRÜSS zur Verfügung gestellt werden, gelten als Teil der Vertragssoftware und unterfallen damit den Bedingungen dieser EULA.

Ergänzend für den Nutzungsumfang gilt daneben die technische Dokumentation. Der Kunde hat etwaige vertragliche oder von der Software technisch vorgegebene Nutzungseinschränkungen strikt einzuhalten.

Die Lizenzierung beinhaltet das Recht, die Vertragssoftware ausschließlich für das Vertragsgerät zu benutzen, mit welchem die Vertragssoftware dem Anwender zur Verfügung gestellt worden ist. Insoweit darf der Kunde die gelieferte Software vervielfältigen, soweit die jeweilige Vervielfältigung für die Benutzung der Software notwendig ist: Zu den notwendigen Vervielfältigungen zählen die Installation der Software vom Originaldatenträger auf den Massespeichern der eingesetzten Hardware sowie das Laden der Software in den Arbeitsspeicher. Dabei ist der Kunde nur berechtigt, die Vertragssoftware beschränkt auf einen Arbeitsplatz einzurichten. Sollte der Kunde das Erfordernis haben, das Vertragsgerät von mehr als einem Arbeitsplatz aus zu bedienen, wird KRÜSS ihm für diesen Zweck Zweitlizenzen anbieten. Der Preis derartiger Zweitlizenzen wird im Einzelfall seitens KRÜSS nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) bestimmt.

- (2) Der Kunde ist berechtigt, eine Vervielfältigung zu Sicherungszwecken vorzunehmen. Es darf jedoch grundsätzlich nur eine einzige Sicherungskopie angefertigt und aufbewahrt werden. Diese Sicherungskopie ist als solche zu kennzeichnen.
- (3) Weitere Vervielfältigungen, zu denen auch die Ausgabe des Programmcodes auf einen Drucker sowie das Fotokopieren des Handbuchs zählen, darf der Kunde nicht anfertigen. Gegebenenfalls für Mitarbeiter benötigte zusätzliche Handbücher sind über KRÜSS zu beziehen.
- (4) Der Kunde ist zu einer Übertragung der Software an Dritte nur im Zusammenhang mit der Weiterveräußerung oder Weitergabe des Vertragsgerätes unter der Voraussetzung berechtigt, dass dem Erwerber sämtliche Pflichten aus der vorliegenden EULA seitens des Kunden zugunsten KRÜSS auferlegt werden. Er hat sicherzustellen, dass der Dritte Kenntnis von der EULA und der technischen Dokumentation der Vertragssoftware erhält. Der übertragende Kunde hat alle noch in seinem Besitz befindlichen Sicherungskopien an den Erwerber mit zu übergeben oder unverzüglich zu vernichten.

### § 2 Urheber- und Schutzrechte/Schutzmechanismen

(1) Der Kunde erkennt die Urheber-, Marken-, Warenzeichen-, Namens- und Patentrechte von KRÜSS und damit dessen ausschließliche Nutzungs- und Verwertungsrechte an der Software an. Die ausschließlichen Nutzungs- und Verwertungsrechte bestehen auch an Erweiterungen oder Änderungen der Vertragssoftware, die KRÜSS für den Anwender auftragsgemäß erstellt hat.



- (2) Urhebervermerke, Seriennummern sowie sonstige der Programmidentifikation dienende Merkmale dürfen nicht entfernt, unkenntlich gemacht oder verändert werden.
- (3) Die Entfernung eines Kopierschutzes oder ähnlicher Schutzroutinen ist ohne Zustimmung oder Mitwirkung von KRÜSS unzulässig.
- (4) Soweit KRÜSS in die Vertragssoftware integrierte lizenzierte Software von Dritten ("embedded licences") liefert, ist deren Einsatz nur in Verbindung mit der Vertragssoftware möglich.

# § 3 Dekompilierung und Programmänderung

- (1) Die Rückübersetzung des überlassenen Programmcodes in andere Codeformen (Dekompilierung), die Konvertierung der Vertragssoftware in eine andere Programmiersprache sowie sonstige Arten der Rückerschließung der verschiedenen Herstellungsstufen der Vertragssoftware (Reverse-Engineering) einschließlich einer Programmänderung sind dem Kunden untersagt.
- (2) Die Übersetzung der Vertragssoftware oder der dazugehörigen Dokumentation bzw. Handbücher in eine andere Sprache sind nur mit ausdrücklicher schriftlicher Zustimmung von KRÜSS erlaubt.

# § 4 Datensicherung

Der Kunde verpflichtet sich, alles Zumutbare zu veranlassen, um einem möglichen Datenverlust oder einem Schaden hieraus vorzubeugen, insbesondere Daten nach ihrer Erhebung sowie vorgenommene Änderungen unverzüglich zu sichern sowie regelmäßig eine Sicherungskopie der Daten auf einem externen Speichermedium abzulegen.

### § 5 Mängelhaftung

- (1) Mängelansprüche des Kunden setzen voraus, dass dieser seinen nach § 377 HGB geschuldeten Untersuchungs- und Rügepflichten ordnungsgemäß nachgekommen ist.
- (2) Soweit ein Mangel der Software vorliegt, kann der Kunde nach Wahl von KRÜSS die Nacherfüllung in Form einer Mangelbeseitigung oder die Lieferung einer neuen mangelfreien Sache verlangen. Im Falle der Mangelbeseitigung ist KRÜSS verpflichtet, alle zum Zwecke der Mangelbeseitigung erforderlichen Aufwendungen, insbesondere Transport-, Wege-, Arbeits- und Materialkosten zu tragen, soweit sich diese nicht dadurch erhöhen, dass die Kaufsache nach einem anderen Ort als dem Erfüllungsort verbracht wurde.
- (3) Schlägt die Nacherfüllung wiederholt fehl, so ist der Kunde nach seiner Wahl berechtigt, Rücktritt oder Minderung des Kaufpreises zu verlangen.
- (4) Die Gewährleistungsfrist beläuft sich auf ein Jahr ab Anlieferung der Software bzw. für den Fall, dass eine gesonderte Abnahme vorgesehen ist, ab Abnahmedatum. Für Schadensersatzansprüche gilt dies nicht. Insofern sind die Regelungen in § 6 anzuwenden.

# § 6 Haftung

- (1) KRÜSS haftet nach den gesetzlichen Bestimmungen, sofern der Kunde Schadensersatzansprüche geltend macht, die auf Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit von Vertretern oder Erfüllungsgehilfen von KRÜSS beruhen. Soweit KRÜSS keine vorsätzliche Vertragsverletzung angelastet wird, ist die Schadensersatzhaftung auf den vorhersehbaren, typischerweise eintretenden Schaden begrenzt.
- (2) KRÜSS haftet nach den gesetzlichen Bestimmungen, sofern schuldhaft eine wesentliche Vertragspflicht verletzt wird. Eine wesentliche Vertragspflicht in diesem Sinne ist jede Pflicht, deren Erfüllung die ordnungsgemäße Durchführung des Vertrages überhaupt erst ermöglicht und auf deren Einhaltung der Kunde regelmäßig vertrauen darf. In diesem Fall ist aber die Schadensersatzhaftung auf den vorhersehbaren, typischerweise eintretenden Schaden begrenzt, falls nicht Vorsatz vorliegt.
- (3) Soweit nicht vorstehend etwas Abweichendes geregelt ist, ist die Haftung ausgeschlossen.



- (4) Die Haftung wegen schuldhafter Verletzung des Körpers, des Lebens oder der Gesundheit bleibt unberührt; dies gilt auch für die zwingende Haftung nach dem Produkthaftungsgesetz.
- (5) Soweit die Schadensersatzhaftung KRÜSS gegenüber ausgeschlossen oder eingeschränkt ist, gilt dies auch im Hinblick auf die persönliche Schadensersatzhaftung der Angestellten, Arbeitnehmer, Mitarbeiter, Vertreter und Erfüllungsgehilfen von KRÜSS.

# § 7 Vertragsstrafe/Schadensersatz

Verstößt der Kunde schuldhaft gegen vorstehende unter § 1 und § 3 geregelte Bestimmungen, verwirkt er eine für jede Zuwiderhandlung seitens KRÜSS festzusetzende, angemessene Vertragsstrafe, wobei die Einwendung des Fortsetzungszusammenhanges ausgeschlossen ist.

Die Geltendmachung von Schadensersatzansprüchen hinsichtlich eines weitergehenden Schadens durch KRÜSS bleibt hiervon unberührt.

# § 8 Eingebettete Systeme (Embedded System)

Für Kunden, die ein Eingebettetes System von KRÜSS erworben haben, gelten folgende zusätzliche Vereinbarungen:

- (1) Jedes Eingebettete System enthält ein Echtheitszertifikat (COA Certificate of Authenticity). Der Kunde ist nicht berechtigt das Echtheitszertifikat zu entfernen.
- (2) Der Kunde verpflichtet sich
- i. auf dem Eingebetteten System keine zusätzliche Software zu installieren oder zu verwenden, die Funktionen zusätzlich zur Eingebetteten Anwendung bereitstellt, es sei denn, diese Software wurde von KRÜSS bereitgestellt, und
- ii. keine zusätzliche Software für den Zugriff auf oder die Verwendung von Desktopfunktionen zu nutzen, außer über die Eingebettete Anwendung, zur Unterstützung derselben und im Betrieb als Teil derselben.
- (3) Der Kunde verpflichtet sich eine Software-Aktualisierung (Update) oder ein Wiederherstellungsabbild (Recovery Images) zu behalten, wenn es auf einem separaten Medium geliefert wurde. Nachdem ein Update installiert wurde, ist der Kunde berechtigt, das Update auf den Originalmedien als Wiederherstellungsabbild zu verwenden.
- (4) Das Produkt ist nicht fehlertolerant und wurde nicht für eine Verwendung entwickelt oder hergestellt, in der störungsfreier Betrieb erforderlich ist und ein Ausfall des Produkts zu Todesfällen, schwerwiegenden Personenschäden oder schwerwiegenden Sach- oder Umweltschäden führen würde ("Aktivitäten mit hohem Risiko"). Dies schließt den Betrieb von Flugzeugen oder nukleartechnischen Einrichtungen ein. Der Kunde erklärt sich damit einverstanden, das Produkt nicht in Verbindung mit Aktivitäten mit hohem Risiko zu verwenden und keine solche Verwendung zu lizenzieren.
- (5) Der Kunde akzeptiert die beigelegten "Microsoft-Software-Lizenzbestimmungen für: Windows XP Embedded und Windows Embedded Standard Runtime".



# § 9 Schlussbestimmungen

- (1) Für alle Ansprüche aus dieser EULA gilt deutsches Recht. Die Geltung des UN-Kaufrechts wird ausgeschlossen.
- (2) Ausschließlicher Gerichtstand ist Hamburg.
- (3) Sämtliche Vereinbarungen, die eine Änderung, Ergänzung oder Konkretisierung dieser EULA beinhalten, sowie besondere Zusicherungen und Abmachungen sind schriftlich niederzulegen.
- (4) Ist eine Bestimmung in der vorliegenden EULA unwirksam, wird dadurch die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt. Enthalten die EULA eine Regelungslücke, soll eine Regelung gelten, die dem am nächsten kommt, was die Parteien gewollt hätten, sofern sie diesen Punkt bedacht hätten.
- (5) Allgemeine Geschäftsbedingungen des Kunden werden nicht akzeptiert.

Stand: 29. Januar 2018



# ADVANCE Systemvoraussetzungen

Wir empfehlen dringend, das Computersystem von KRÜSS zu beziehen.

Allgemein	emein		
aktuelle Version	1.9		
unterstützte Betriebssysteme	Windows 7, Windows 8/8.1 und Windows 10		
Architektur	64-bit erforderlich		
Benutzerrechte	Administratorrechte werden für die Installation und für Lizenzaktualisierungen benötigt		
Prozessor	mindestens Intel Core i5 oder i7 mit DualCore (QuadCore oder höher empfohlen) und 2 GHz (höher empfohlen)		
Arbeitsspeicher	≥4 GB		
Festplattenspeicher	≥1 GB freier Speicher + Platz zur Datenspeicherung; SSD empfohler		
Auflösung	mindestens 1366 $\times$ 768 Pixel optimal 1680 $\times$ 1050 oder 1920 $\times$ 1080 Pixel		

Benötigte Schnittstellen für bestimmte Messinstrumente				
Drop Shape				
Drop Shape Analyzer – DSA25 Drop Shape Analyzer – DSA30 Drop Shape Analyzer – DSA100	Messinstrument: RS232 oder USB 2.0 (oder USB 3.0) mit RS232- USB-Konverter USB Kamera: USB 3.0 Doppel-Druckdosiereinheit (optional): USB 3.0			
Drop Shape Analyzer – DSA30R / Oscillating Drop Module – ODM	Messinstrument: RS232 oder USB 2.0 (oder USB 3.0) mit RS232-USB-Konverter  ODM: USB 2.0 (oder USB 3.0)  USB Kamera: USB 3.0			
Large Surface Analyzer – LSA	USB 3.0			
Mobile Surface Analyzer – MSA	USB 3.0 oder 2 × USB 2.0			
GH11 (Mobile Drop)	USB 2.0			

Benötigte Schnittstellen für bestimmte Messinstrumente					
Tensiometer					
Force Tensiometer – K100/K100C	Messinstrument: USB 2.0 (oder USB 3.0)				
	Micro Dispenser (optional): je Einheit 1 × USB 2.0 (oder USB 3.0)				
	Temperature Controller (optional): USB 2.0 (oder USB 3.0)				
Spinning Drop Tensiometer – SDT	USB 3.0				
Foam Analysis					
Dynamic Foam Analyzer – DFA100	Messinstrument: USB 2.0 (oder USB 3.0)				
	Foam Structure Module – FSM (optional): USB 3.0				
Ross Miles Foam Analyzer – RMFA	USB 2.0 (oder USB 3.0)				
High Pressure Foam Analyzer – HPFA	2× USB 3.0 + 1× USB 2.0				